OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-851594/25/Wg – 851597/2**

Datum: **Linz, 7. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der beschwerdeführenden Parteien 1. S S, 2. Dr. J S, 3. H B und 4. M B, alle vertreten durch die Rechtsanwaltssocietät X, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 16. Februar 2021, GZ: BHGRBA-2020-656066/15-GOE, betreffend Anzeige iSd § 81 Abs. 2 Z 7 GewO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung (mitbeteiligte Partei: X GmbH, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, X, X)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) führte über die Anzeige der mitbeteiligten Partei (in der Folge: mP) am 26. Jänner 2021 eine Verhandlung durch. Anschließend nahm sie in Spruchabschnitt I. des bekämpften Bescheides die Anzeige der mitbeteiligten Partei vom 29. Oktober 2020 gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 Gewerbeordnung (GewO) zur Kenntnis und stellte fest, dass für die angezeigte Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch

- Erweiterung der Xzellen in der bestehenden Xanlage Süd um 13 Zellen mit einer Lagerkapazität von 425 Tonnen (4 x 50 Tonnen und 9 x 25 Tonnen) inkl. der dazu notwendigen Aspiration
- Änderung des Elektroverteilerraumes inkl. Änderung Trafo-Räume und
- Aufstellung eines zweiten Trafos

eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht nicht gegeben ist, da die Änderung das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst und auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles zu erwarten ist, dass bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf gewerberechtlich geschützte Interessen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dieses Vorhaben ist in den nachfolgenden Projektunterlagen, die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides: Unter der Überschrift „Projektunterlagen:" wird ausgeführt:

1. Anzeige vom 29.10.2020, X Rechtsanwälte GmbH
2. Baubeschreibung vom 8.10.2020
3. Auszug aus dem Hauptbuch, vom 24.9.2020, Ju§tiz
4. Flächenwidmungsplan vom 30.9.2020, DORIS
5. Nachbargrundstücke
6. Kataster vom 8.10.2020, DORIS
7. Einreichplan – Grundriss, Schnitte, Ansichten, Lageplan, vom 7.10.2020, X ZT GmbH
8. Projektbeschreibung vom 28.10.2020
9. Bescheid vom 6.10.2020, Land Oö.
10. schalltechnisches Projekt, vom 28.10.2020, X & Partner ZT-GmbH für Bauingenieurwesen und technische Physik
11. Gutachten Explosionsschutzkonzept vom 8.9.2020, Dipl.-Ing. R M CMSE
12. Übersichtstabelle über die Anlagenteile der Xzellen, vom 15.10.2020 inkl. Datenblätter"

Unter der Überschrift „Projektbeschreibung:" wird ausgeführt: *„In der bestehenden Xanlage SÜD auf Grst Nr X5 werden die bestehenden 17 Xzellen auf insgesamt 30 Xzellen erweitert. Die Lagerkapazität wird um ca. 425 Tonnen (4x50 Tonnen und 9x25 Tonnen) erhöht, wobei die Befüll- und Verladeleistung*

(Kapazität) der bestehenden Xanlage wird dadurch nicht verändert wird. Es erfolgt keine Ausweitung der LKW-Fahrbewegungen. Die bestehende Trafoanlage auf Gst Nr X im Innenhof der Xanlage wird entfernt. In eine Lagerhalle wird eine neue E-Verteilerzentrale in Massivbau eingebaut, in dessen Obergeschoss 3 Trafozellen errichtet werden. Der bestehende Trafo wird zerlegt, ein zweiter neu aufgestellt und die dritte Zelle bleibt als Reserve ungenutzt. An den Betriebszeiten werden keine Änderungen durchgeführt."

Des Weiteren werden 8 Auflagen aus Sicht der Gewerbetechnik sowie 6 Auflagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes vorgeschrieben. Die 8 gewerbetechnischen Auflagen lauten:

„Auflagen aus Sicht der Gewerbetechnik

1. Der untere Bereich der Trafozellen ist flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszuführen und entsprechend der jeweiligen Trafoölmenge zu bemessen. Derzeit ist geplant, dass der Innenhof direkt über ein bestehendes Leitungssystem in die X entwässert. Um eine Einbringung von Löschwässern zu unterbinden sind Löschwasserrückhaltemaßnahmen, auf Grund einer noch durchzuführenden Löschwasserbemessung vorzusehen. Diesbezügliche Unterlagen sind der Behörde spätestens vor Baubeginn vorzulegen.

2. Die E-Installationen sind unter Beachtung des Elektrotechnikgesetzes und der Elektrotechnikverordnung 2020 von einer Fachfirma herstellen zu lassen. Ein Ausführungsattest über die fachtechnisch einwandfreie Ausführung ist von der ausführenden Firma zu erstellen. Zusätzlich ist von der X eine Bestätigung über die einwandfreie Errichtung der neuen Trafoanlage samt Zuleitung einzuholen.

3. Sämtliche Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung im Sinne der ÖNORM EN 1838 auszustatten. Ein Ausführungsattest über die normgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma zu erstellen.

4. Die gegenständlichen Erweiterungen sind an die bestehende Blitzschutzanlage anzubinden.

5. Der bestehende Brandschutzplan ist zu überarbeiten.

6. Für die Erste Löschhilfe sind tragbare Feuerlöscher gemäß TRVB 124 vorzusehen. Die Art und Anzahl der tragbaren Feuerlöscher ist entsprechend der TRVB 124 zu ermitteln. Die Standplätze sind laut ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen. Die Feuerlöscher sind alle zwei Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

7. Die ordnungsgemäße Ausführung der mechanischen, elektrotechnischen und baulichen Maßnahmen entsprechend dem Explosionsschutzkonzept ist von einer fachkundigen Person iSd § 7 Abs. 5 VEXAT zu bestätigen.

8. Die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Die Fertigstellung ist der Gewerbebehörde schriftlich anzuzeigen. Die geforderten Atteste/Bestätigungen/Befunde/Protokolle sind in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren." Spruchabschnitt II. des Bescheides verpflichtet die mP zur Bezahlung näher bezeichneter Verfahrenskosten.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 18. März 2021. Die beschwerdeführenden Parteien (in der Folge: bP) stellen darin die Anträge, auf Anberaumung einer Verhandlung, Abänderung des Bescheides dahingehend, dass festgestellt wird, dass für die von der mP am 29. Oktober 2020 angezeigten Änderungen der Betriebsanlage durch die Erweiterung der Xzellen um 13 Zellen mit einer Erhöhung der Lagerkapazität um 425 Tonnen inkl. der dazu notwendigen Aspiration, weiters durch Änderung des Elektroverteilerraumes inkl. Änderung der Traforäume und durch die Aufstellung eines zweiten Trafos eine gewerberechtliche Genehmigungspflicht gegeben ist; die diesbezügliche gewerberechtliche Genehmigungspflicht allerdings nicht zu erteilen, in eventu im Falle der Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung den Bescheid vom 16. Februar 2021 dahingehend zu ändern, dass zumindest weitere Auflagen zur Reduzierung der Gefährdungen und Belästigungen der bP durch eine Explosionsgefahr, Lärmimmissionen und Immissionen durch Luftaspiration, vorgeschrieben werden, sodass diese Gefährdungen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden; in eventu in Stattgabe dieser Beschwerde den Bescheid mit Beschluss aufzuheben und zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen, gemäß § 78 Abs. 1 GewO die Inanspruchnahme des Rechtes der mP auf vorzeitige Errichtung und Betrieb der angezeigten Änderungen der Betriebsanlage im geänderten Bewilligungsumfang auszuschließen.

I.3. Die belangte Behörde wies mit Bescheid vom 22. März 2021 den Antrag der mP vom 18. März 2021 betreffend Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 78 GewO als unbegründet ab. Mit Eingabe vom 25. März 2021 übermittelte die mP der belangten Behörde bezugnehmend auf Auflagepunkt 1 der gewerbetechnischen Auflagen Unterlagen. Mit Schreiben vom 31. März 2021 legte die belangte Behörde schließlich dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG) Verfahrensakt und Beschwerde zur Entscheidung vor. Mit gesondertem Schriftsatz erhoben die mP Beschwerde gegen die betreffend das Vorhaben der mP erteilten Baubewilligung. Beide Beschwerden wurden zur gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung (in der Folge: ömV) am 27. September 2021 verbunden. Da die Verfahrensparteien (belangte Behörde, bP und mP) im gewerblichen Teil auf eine weitere Beweisaufnahme verzichteten, wurde hinsichtlich der Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid der belangten Behörde der Schluss des Ermittlungsverfahrens verfügt.

II.1. Danach steht ergänzend folgender Sachverhalt fest:

II.2. S S und Dr. J S sind jeweils Hälfteeigentümer der Liegenschaft EZ X KG X mit den Grundstücken Nr X Gärten und Nr X Bauf., Gärten samt dem Haus X. S S ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ X KG X, mit der Grundstück Nr X Bauf., Gärten samt dem Haus X. S S und Dr. J S bewohnen das Haus X. H und M B sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ X KG X, mit den Grundstücken Nr X

Bauf., Gärten und Nr X Bauf., Gärten. Sie benutzen diese Grundstücke bis zu den Grundgrenzen auch als Gartenfläche und wohnen im Haus X (Punkt E 003 der Beschwerde).

II.3. Die mP betreibt im Standort X, X, auf den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken Nrn X, X, .X, X, .X, X und .X, alle EZ X, KG X, eine X mit Nebenanlagen (Punkt 1.1. der Anzeige vom 29. Oktober 2020, unstrittig). Zu den hier relevanten gewerberechtlichen Genehmigungen der Betriebsanlage der mP: Der Genehmigungsbescheid der belangten Behörde vom 1. September 2003 enthält die Genehmigung des gegenständlichen X Süd und der Bescheid vom 20. Oktober 2003 eine Berufungsvorentscheidung, mit der Auflagen modifiziert wurden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16. Juni 2011 wurde am Firmenareal eine deutliche Erweiterung der Lagerkapazität und der Fahrbewegungen genehmigt. Die genehmigte tägliche Vermahlungsleistung liegt bei 290 Tonnen (vgl E-Mail belangte Behörde vom 4. Mai 2021 ON 5 samt Beilagen). Die bP brachten in der ömV vor, entscheidendes Thema sei, inwieweit sich mit dem gegenständlichen Änderungsprojekt die Ent- und Beladevorgänge bzw. Befüllungs- und Entleerungsvorgänge der Xanlage ändern. Dazu wird ausgehend von den vorhandenen Genehmigungsbescheiden und auf Grundlage der Erörterung in der ömV seitens des LVwG festgestellt, dass auf Seite 2 des Bescheides vom 1. September 2003 der hier relevante Konsens des Bestandes (X Süd) festgehalten ist. Aus der Betriebsbeschreibung des Bescheides vom 1. September 2003 (Seite 2) wird hervorgehoben: *„Täglich wird mit maximal 36 Lastkraftfahrzeugen zu- und abgefahren, das sind insgesamt 72 Fahrbewegungen. Die genehmigten Betriebszeiten werden nur dahingehend abgeändert als zwischen 22.00 und 06.00 Uhr maximal 8 LKW Fahrbewegungen (Abfahrten) stattfinden. Die Betriebszeit für die Befüllung und Umlagerung wird von Montag bis Sonntag von 0.00 bis 24:00 Uhr, für die Absackung von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr und für die lose Verladung von X- und Nachprodukten von Montag bis Freitag von 6.00 bis 22.00 Uhr festgelegt.*" (Beilage zu ON 5). Die mP wies in der ömV insbesondere auf die Betriebszeit für die Befüllung und Umlagerung MO bis SO von 00 bis 24 Uhr hin. Punkt 3 der dem bekämpften Bescheid zugrunde liegenden Projektbeschreibung vom 28. Oktober 2020 lautet unter der Überschrift „Leistungsangaben": *„Die Befüll- und Verladeleistung (Kapazität) der bestehenden Xanlage wird durch die neu hinzukommenden Xlagerzellen nicht erweitert.*" Für die Nachbarn nachteilige Abänderungen des Konsenses sind in der Anzeige ausdrücklich nicht vorgesehen, wie der Rechtsanwalt der mP in der ömV vorbrachte (Niederschrift ömV Seite 9 ON 22, Projektbeschreibung vom 28. Oktober 2020).

II.4. Der technischen Beurteilung des mit Bescheid vom 16. Februar 2021 zur Kenntnis genommenen Vorhabens werden folgende sachverständige Ausführungen zu Grunde gelegt: Zitat ASV Ing. H Seite 4 der Niederschrift vom 26. Jänner 2021 *„Ohne im Detail auf die Untersuchung einzugehen, kann*

festgestellt werden, dass das schalltechnische Projekt schlüssig und nachvollziehbar ausgearbeitet wurde und mit den vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen das Emissionsverhalten der Gesamtanlage nicht verändert wird." Zitat ASV Ing. T vom 26. Jänner 2021 *„Aus fachlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass keine zusätzlichen Emissionen durch die gegenständliche Änderung zu erwarten sind. ... Aus fachlicher Sicht entspricht die ggst. Änderung dem Stand der Technik, es ist keine Erhöhung der Gesamtimmissionsbelastung zu erwarten.*"

II.5. Mit Eingabe vom 23. Juni 2021 brachten die bP vor, die mP habe nun auch die Erweiterung der bestehenden Xanlage und eine damit verbundene Steigerung der Vermahlungskapazität von 290 Tonnen pro Tag auf 500 Tonnen pro Tag auf Grst Nr X, KG X beantragt. Die belangte Behörde erwidert in ihrer Stellungnahme vom 12. Juli 2021, sie könne dem Vorbringen der bP nicht folgen, dies betreffe einerseits rechtlich falsche Schlussfolgerungen und andererseits sachlich falsche Darstellungen zum gegenständlichen Verfahren und die Verbindung zu anderen Verfahren. Die mP erwiderte in ihrer Äußerung vom 20. Juli 2021, die beiden Vorhaben würden in keinem anlagentechnischen bzw. organisatorischen Zusammenhang stehen. Mit Bescheid vom 13. August 2021 erteilte die belangte Behörde der mP die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung der bestehenden Xanlage und eine damit verbundene Steigerung der Vermahlungskapazität von 290 Tonnen pro Tag auf 500 Tonnen pro Tag. Lt Bescheid wird der Standort damit zur IPPC-Anlage nach Anlage 3 der Gewerbeordnung. Spruchabschnitt I. des Bescheides vom 13. August 2021 lautet unter der Überschrift „Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage/IPPC-Anlagengenehmigung": *„Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen gibt dem Antrag der X GmbH vom 28.05.2021 statt und erteilt ihr die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Erweiterung der bestehenden Xanlage und eine damit verbundene Steigerung der Vermahlungskapazität von 290 Tonnen pro Tag auf 500 Tonnen pro Tag auf Grundstück Nr .X, X und X, KG X. Mit dieser Änderung wird der Standort zur IPPC-Anlage nach Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994. Die gewerbebehördliche Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Projektunterlagen, der nachfolgenden Projektbeschreibung und Auflagen. Die Verhandlungsschrift vom 13.07.2021 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides. ... IPPC-Anlagen-Abgrenzung: ... Dementsprechend sind alle Anlagenteile von der Aufgabegosse, über die Getreidereinigung, die Vermahlung und die Lagerung des fertigen Produkts bis zur Verpackung gesamt als Teil der IPPC-Anlage anzusehen. Dazu zählen auch Teile, die bereits in früheren Bescheiden genehmigt wurden ...*

- *Erweiterung X Süd gemäß Bescheid der BH GR vom 16.2.2021, BHGRBA-2020-656066/15; ...*" Das LVwG stellt dazu fest, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben (Anzeige vom 29. Oktober 2020) mit keiner Änderung der (zuvor bereits) genehmigten Vermahlungskapazität von 290 Tonnen

pro Tag verbunden ist (Eingaben bP vom 23. Juni 2021 ON 9 und vom 31. August 2021 samt Beilage ON 19, der belangten Behörde vom 12. Juli 2021 ON 11 und der mP vom 20. Juli 2021 ON 12, gutachtliche Stellungnahme Ing. H vom 14. Juli 2021 Beilage zu ON 21 des Gerichtsaktes).

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die bP fechten den Bescheid zur Gänze an, da die belangte Behörde die Anzeige zur Kenntnis genommen habe anstatt festzustellen, dass gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO diese Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn wesentlich nachteilig beeinflusst und, weil eine Gefährdung des Lebens und ihrer Gesundheit und wesentliche Beeinträchtigungen und nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 projektbedingt zu erwarten seien (vgl Anfechtungserklärung Seite 3 und 4 der Beschwerde). Anzumerken ist, dass die bP in ihrer Beschwerde, der Eingabe vom 28. Juni 2021 (ON 9), vom 31. August 2021 (ON 19) und vom 16. September 2021 (ON 21) mehrere Beweisanträge stellten. Die Verfahrensparteien verzichteten im gewerblichen Teil der ömV nach Anhörung der ASV Ing. H (Gewerbetechnik) und Ing. T (Luftreinhaltetechnik) auf eine weitere Beweisaufnahme. Die vorhandenen Beweismittel reichen aus, um die relevanten Feststellungen treffen zu können:

III.2. Die bP sind unbestritten Eigentümer der genannten Grundstücke und bewohnen die in der Beschwerde genannten Häuser (Punkt II.2.).

III.3. Die bP bringen vor, dem bekämpften Bescheid könne nicht entnommen werden, von welchem bisher gewerbebehördlich genehmigten Lagerkapazitäten der Xanlagen ausgegangen wird (vgl die Eingabe vom 23. Juni 2021, ON 9). Zu den relevanten Genehmigungen des Bestandes legte die belangte Behörde mit E-Mail vom 4. Mai 2021 (ON 5) Bescheide vor. Die Ausführungen der belangten Behörde (E-Mail vom 4. Mai 2021) stehen im Einklang mit den vorhandenen Genehmigungen, weshalb auf Grundlage der Erörterung lt Niederschrift vom 27. September 2021 die Feststellungen Punkt II.3. getroffen werden konnten.

III.4. Zur technischen Beurteilung des eingereichten Vorhabens (Punkt II.4.):

III.4.1. Die bP beziehen sich in der Beschwerde auf ihre im Verwaltungsverfahren erhobenen Einwendungen (s. Seite 11f der Beschwerde). Im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Trafoanlage werde der etwa 130 m² große Verteilungsraum einerseits über den bestehenden Zugang, andererseits aber auch über einen neuen Zugang im Bereich der Anlieferung erschlossen. Aus den Projektunterlagen sei aber nicht ersichtlich, ob für diesen neuen Zugang nach außen hin ein entsprechender Lärmschutz vorgesehen sei, um ein Nachaußendringen des Betriebslärms zu vermeiden. Weiters solle nach dem

Antragsvorbringen und den Projektunterlagen ein weiterer X in Massivbauweise/Stahlbeton in gleicher Breite und Höhe wie der bereits bestehende X errichtet werden. Aus den Projektunterlagen sei nicht ersichtlich, inwieweit die zwei Wartungstüren nach außen hin einen entsprechenden Schallschutz aufweisen, um ein Nachaußendringen des Betriebslärms über diese Wartungstüren zu vermeiden. Die bestehende Lagerkapazität werde um etwa 425 Tonnen erweitert. Die Angaben der Konsenswerberin, dass trotz annähernder Verdoppelung der Anzahl der Xzellen und Erweiterung der bestehenden Lagerkapazität um ca. 425 Tonnen keine Änderungen betreffend die Produktionskapazität und auch keine Änderungen in Bezug auf Befüll- und Verladeleistung und auch keine Ausweitung der LKW-Fahrbewegungen erfolgen würden, seien nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere deswegen, weil die verdoppelte Anzahl der Xzellen beschickt und entleert werden müsse und damit notgedrungen und denklogisch eine Änderung der Befüll- und Verladeleistung und auch eine Änderung der Fahrbewegungen zu erwarten sei, weil ja von irgendwoher das Material (X) kommen müsse und weggehen müsse, weil auf Grund der projektbedingten Vergrößerung der Xzellenkapazität und der projektbedingt intendierten Erweiterung der bestehenden Lagerkapazität um weitere 425 Tonnen die Xzellen beschickt und wieder entleert werden müssen. Dies müsse notgedrungen eine zusätzliche Befüllungs- und Entfüllungsleistung zur Folge haben, weil die Befüllung und Entleerung der vermehrten Anzahl der Xzellen im Sinne einer Verdoppelung und einer Erweiterung der Lagerkapazität um 425 Tonnen ja nicht von selbst stattfinden könne. Abgesehen davon sei dies für die Nachbarn nicht überprüfbar, sodass beantragt wurde, im Rahmen einer Auflage sicherzustellen, dass keine Erweiterung der Befüll- und Verladeleistung und keine Ausweitung der LKW-Fahrbewegungen und keine Erweiterung der Produktionskapazitäten stattfinden werde. Dies insbesondere auch unter Bedachtnahme darauf, dass bereits jetzt teilweise beginnend zwischen 3.30 Uhr und 3.45 Uhr Verladungen stattfinden und dabei entsprechende Abklopfgeräusche hinsichtlich der FahrX wahrzunehmen seien und entsprechend intensive Fahrbewegungen durch Fahrzeuge, die die Betriebsanlage der Antragstellerin frequentierten, stattfinden würden, die zu teilweise unzumutbaren Lärmsituationen führen, wobei dazukomme, dass nahe ein dauerhafter Brummton als Betriebsgeräusch in der Nachtzeit wahrnehmbar sei. Unter diesem Aspekt solle daher sichergestellt werden, dass es zu keiner projektbedingten Lärmimmissionserhöhung komme. Der Auslauf des letzten Trogkettenförderers führe zu einem bestehenden Verladebalg, über welchen die LKW mit losem X befüllt werden. Auch in diesem Zusammenhang seien Lärmimmissionen durch die Betriebsgeräusche zu erwarten und zwar auch dadurch, dass die X auf den Fahrzeugen abgeklopft werden. Betreffend Trafoanlage sei festzuhalten, dass nach dem technischen Bericht die Trafos zur Belüftung Lamellentüren zu einem nach oben hin offenen Vorplatz führen würden. Dabei seien auch hier betriebsbedingte Lärmimmissionen zu erwarten. Es sei kein Brandschutz vorhanden und bestehe daher eine Brandgefahr für das Objekt der mP. In ihrer Eingabe vom 31. August 2021 (ON 19) wiederholen die mP ihre

Bedenken und bringen vor, die für die Beurteilung aller für sie relevanten Immissionen, auch unter dem Aspekt eines „Worst-Case-Szenarios" bezogen auf die Grundgrenze ihrer Grundstücke, seien nicht nachvollziehbar angegeben worden.

III.4.2. Die mP hält dem entgegen (Äußerung vom 29. April 2021 ON 4), es handle sich um ein Projektsverfahren. Zentral sei, dass nach der eingereichten Projektbeschreibung die Befüll- und Verladeleistung (Kapazität) der bestehenden Xanlage durch die neu hinzukommenden Xlagerzellen nicht erweitert wird, die Befüllung der neuen Xzellen über eine bestehende druckpneumatische Befüllleitung erfolgt und auch die Austragung insbesondere über einen bestehenden Verladebalg erfolgt. Demnach werden keine zusätzlichen Befüllleitungen errichtet, sondern nur die bestehenden Leitungen in der Xanlage insoweit angepasst, dass die neuen Xzellen gefüllt werden können; auch nach der Erweiterung könne nur eine Xzelle nach der anderen befüllt werden. Ferner habe sie ihrer Einrichtung weder eine Erweiterung der Produktionskapazität der Xanlage, noch eine Erweiterung der LKW-Fahrbewegungen zu Grunde gelegt (weshalb auch kein „Abklopfen" von LKWs verfahrensgegenständlich sei). Das von ihr vorgelegte schalltechnische Projekt vom 28. Oktober 2020 komme auf dieser Basis zu folgendem beurteilenden Schluss: *„Durch das Vorhaben sind nur folgende schalltechnische Emissionen zu erwarten:*
- Emissionen der Transformatoren durch die Lamellentüren zum nach oben hin offenen, Montageplatz
– Gebäudeemissionen des Xgebäudes im 1. Obergeschoß und im Dachgeschoß
– Emissionen der Aspiration durch den Niederdruckventilator in die bestehende Abluft über Dach
Zu diesen Emissionen ist wie folgt auszuführen:
- Die Emissionen sind grundsätzlich als gering zu bezeichnen. Des Weiteren wird die Emission ins Freie durch die Lamellentür verringert. Diese Emission geht in einen 4-seitig umschlossenen Montageplatz, der quasi als Lärmschutzwand dient. In Summe ist daher die Emission so gering, dass mit keinen relevanten Immissionsanteilen zu rechnen ist.
– Die im Xgebäude zu erwartenden Innenpegel werden durch die geschlossene Stahlbetonhülle des Xgebäudes so stark vermindert, dass mit keinen relevanten Immissionsanteilen zu rechnen ist.
– Die Emissionen der hinzukommenden Aspiration sind wegen des Einsatzes eines Niederdruckventilators gering. Sie werden über einen Schalldämpfer in die bestehende Abluft über Dach geleitet. Daraus ist zu schließen, dass die Emission der Abluft nicht verändert wird.
In Summe kann man daher aussagen, dass die Änderungen der Betriebsanlage im Sinne des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen." Die mP verwies des Weiteren auf die Ausführungen des gewerbetechnischen ASV und der luftreinhaltechnischen ASV in der Verhandlung am 26. Jänner 2021.

III.4.3. Das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren bestätigte die Annahme der belangten Behörde. Die ASV für Luftreinhaltetechnik und Anlagentechnik haben die eingereichten Projektsunterlagen geprüft. Das LVwG übermittelte den ASV mit Schreiben vom 4. Mai 2021 die Einreichunterlagen samt Ex-Konzept, Niederschrift, Bescheid, Beschwerde, Vorlageschreiben, Aktenverzeichnis, Gegenäußerung der mP (ON 4) sowie die Stellungnahme der belangten Behörde vom 4. Mai 2021 (betreffend Genehmigungen des Bestandes, ON 5). Des Weiteren wurde ihnen übermittelt: Korrespondenz iZm dem Vorbringen der bP betreffend IPPC-Verfahren (zuletzt die Eingabe vom 16. September 2021 ON 21) sowie insbesondere die Stellungnahme der bP vom 31. August 2021 (ON 19). Den Verfahrensparteien standen die im verwaltungsgerichtlichen Akt befindlichen Stellungnahmen des Ing. H vom 14. Juli 2021 (Beilage zu ON 21) sowie der Ing. T vom 20. Mai 2021 (ON 8) zur Verfügung. In der ömV am 27. September 2021 hielten die ASV ihre Ausführungen lt Niederschrift vom 26. Jänner 2021 nach Maßgabe der im Beschwerdeverfahren erstatteten ergänzenden Stellungnahmen (vom 20. Mai 2021 ON 8, und vom 14. Juli 2021 Beilage zu ON 21) aufrecht.

III.4.4. Ing. T räumte in ihrer Stellungnahme vom 20. Mai 2021 zwar ein, dass ihr zwei Tipp- bzw. Einheitenfehler unterlaufen wären, hielt dazu aber schlüssig fest, dass dies keine Auswirkungen auf die Begutachtung hat. Die Stellungnahme des Ing. H vom 14. Juli 2021 wurde im baurechtlichen Beschwerdeverfahren eingeholt und betrifft vor allem betriebstypologische Fragen. Darin wird unter anderem ausgeführt: *„... Die bestehende Xanlage Süd soll von derzeit 17 X auf insgesamt 30 Xzellen erweitert werden. Die Erweiterung dient der Schaffung einer zusätzlichen Lagerkapazität von ca. 425 t, ohne damit die Befüll- und Verladeleistung zu erhöhen. Die Mahlkapazität des Betriebes von derzeit 290 t/Tag (Weizen, Roggen, Dinkel) bleibt unverändert. Die Xerweiterung dient im Wesentlichen dazu, die Lieferbedingungen in Bezug auf sortenreine Lagerung der verschiedenen X und unbeabsichtigte Vermischungen erfüllen zu können. Die bestehende Xchargen-Mischanlage bleibt durch die Xzellenerweiterung unverändert und es werden lediglich die zur Befüllung der neuen X erforderlichen druckpneumatischen Leitungen erweitert. Die Austragungen aus den Neuen Xzellen erfolgt, wie bei den bestehenden Zellen, mittels Vibro-Austragböden (Vibrationsaustragungssystem) die unmittelbar zu Rohrschnecken führen und in der Folge dem bestehenden Verlade- bzw. Verpackungssystem zugeführt werden. Die beschriebene Einlagerung und Entnahme von X in und aus Xzellen entspricht dem heutigen Stand der Technik und wird bei allen modern Xerzeugenden Betrieben verwendet...*" Diese Ausführungen bestätigen zunächst den Standpunkt der mP vom 20. Juli 2021 (ON 12): *„Dass – wie die Beschwerdeführer vermeinen – „ohne die Erweiterung der Lagerkapazität ... eine Erweiterung der Vermahlungskapazität nicht möglich und umgekehrt ... eine Erweiterung der Lagerkapazität ohne Erweiterung der Vermahlungskapazität nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar wäre", ist somit schlichtweg unrichtig. Kurzum: Die*

Erweiterung der Xkapazität ist auch ohne die Erhöhung der Vermahlungsleistung möglich, umgekehrt kann die Erhöhung der Vermahlungskapazität auch ohne die gegenständliche Erweiterung der Xlagerkapazität umgesetzt werden." Dies entspricht im Übrigen auch der Einschätzung der belangten Behörde (Eingabe vom 12. Juli 2021 ON 11). Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik.

III.4.5. Des Weiteren führt ASV Ing. H in seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2021 aus: „... *Um zu vermeiden, dass durch den Betrieb der Trafos und den Betrieb der zusätzlichen X störende Veränderungen an der Lärm-Ist-Situation im Nahbereich der X der mP erfolgen, wurden bauliche Lärmschutzmaßnahmen projektiert und umgesetzt. Änderungen an der genehmigten Verkehrsfrequenz durch Zu- und Abfahrten sind mit der Erhöhung der Lagerkapazität nicht zu erwarten. Im gegenständlichen Fall stellt die wesentlichste Schallschutzmaßnahme die gewählte Bauweise dar. Durch die große Masse des Betonbaukörpers können die im Inneren des Xbauwerkes auftretenden Schallemissionen bereits so gedämmt werden, dass nur mehr bei den technologisch notwendigen Maueröffnungen im Xkörper selbst Schalldämmmaßnahmen vorgesehen werden müssen. Bei sämtlichen maschinellen Anlagenteilen, die mit den Xzellen und den Transportleitungen verbunden werden, erfolgt eine schalltechnische Entkoppelung, sodass keine relevanten Schwingungen von der Xanlage auf den Hüllbaukörper zu erwarten sind. Dadurch können auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Vibrationen bei allen Nachbarliegenschaften ausgeschlossen werden. ... Mit der schalltechnischen Untersuchung durch das technische Büro X und Partner ZT GmbH aus X wurde der Nachweis erbracht, dass bei Umsetzung des Projektes keine schalltechnisch immissionsrelevanten Änderungen zu erwarten sind und sich das Emissionsverhalten der Gesamtanlage nicht verändern wird. Aus der Begutachtung der luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen geht schlüssig hervor, dass nach Filtrierung der Abluft die zu erwartende Staubkonzentration von max. 5 mg/m3 dem Stand der Technik entspricht. ... Für die X wurden die zur Vermeidung explosionsfähiger Atmosphären notwendigen Maßnahmen durch das Ingenieurbüro X im Explosionsschutzkonzept vom 8.9.2020 des DI R M beschrieben und in Auflage 7 der Verhandlungsschrift vom 26. Jänner 2021 von mir nach Fertigstellung der Anlage der Nachweis über die Umsetzung der Maßnahmen iSD § 7 Abs. 5 VEXAT gefordert. Damit ist sichergestellt, dass nachbarrelevante Auswirkungen durch ‚Explosion' ausgeschlossen werden können ...*" Zusammengefasst präzisieren und bestätigen diese Ausführungen die unter Punkt II.4. wiedergegebene gutachtliche Schlussfolgerung des ASV Ing. H lt Niederschrift vom 26. Jänner 2021. Die Ausführungen der ASV Ing. H und Ing. T lt Niederschrift vom 26. Jänner 2021 sind schlüssig und nachvollziehbar (s. dazu die mit Schreiben vom 2. September 2021 ON 20 an die Verfahrensparteien weitergeleitete vorläufige Einschätzung des erkennenden Richters lt Schreiben vom 18. August 2021 ON 15). Die bP sind diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Auf Grund des Ersuchens der bP gewährte der für die baurechtliche Beschwerde zuständige Richter eine Frist für die Erbringung

eines betriebstypologischen Gutachtens. Die spezifisch betriebstypologischen Ausführungen des Ing. H betreffen das baurechtliche Verfahren und sind daher für die Beurteilung der Beschwerde gegen den bekämpften Bescheid nicht relevant (vgl dazu VwGH 95/04/0234). Die bP haben im gewerblichen Teil der ömV auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtet. Im Ergebnis konnten daher der technischen Beurteilung des Vorhabens der mP die unter Punkt II.4. wiedergegebenen gutachtlichen Ausführungen der ASV zu Grunde gelegt werden. Die in der Beschwerde (Seite 39) angeregte Auflage, es sei sicherzustellen, dass keine Erweiterung der Befüll- und Verladeleistung und keine Ausweitung der LKW-Fahrbewegungen und auch keine Erweiterung der Produktionskapazitäten stattfinden werden, ist festzuhalten: Die mP weist zutreffend darauf hin, dass es sich um ein Projektsverfahren handelt. Dh die Worst-Case-Situation ist nach dem vorliegenden Projekt zu beurteilen. Die mP führt dazu aus, dass keine für die Nachbarn nachteiligen Änderungen des Konsenses vorgesehen sind. Die Gutachten der ASV bestätigen diese Annahme. Das angezeigte Vorhaben kann im Rahmen der unter Punkt II.3. wiedergegebenen emissionsrechtlichen Vorgaben betrieben werden. Das Vorbringen der bP zielt auf eine nicht angezeigte und damit nicht projektsgegenständliche Änderung des Konsenses ab. Ein Vorbringen, dass die genehmigte Betriebsanlage nicht konsensgemäß betrieben wird, rechtfertigt in einem solchen Fall nicht die Vorschreibung einer Auflage mit dem alleinigen Ziel, den konsensgemäßen Betrieb zu gewährleisten (vgl VwGH Ra 2017/04/0109).

III.4.6. ASV Ing. T regte in ihrem Gutachten vom 26. Jänner 2021 keine Auflagen an. Die vom Arbeitsinspektorat vorgeschlagenen Auflagen 1 bis 6 wurden im bekämpften Bescheid übernommen. Die vom ASV Ing. H in der Niederschrift vom 26. Jänner 2021 vorgeschlagenen gewerbetechnischen Auflagen wurden im bekämpften Bescheid vorgeschrieben. Auflage 1 und 2 sind vor dem Hintergrund der im Bescheid der Oö. Landesregierung vom 6. Oktober 2020 (starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung) vorgenommenen Abgrenzung zur Zuständigkeit der Gewerbebehörde zu sehen. Die in Auflage 2 genannte X GmbH ist Inhaberin der Bewilligung vom 6. Oktober 2020 und hat sich im Verwaltungsverfahren mit Eingabe vom 13. Jänner 2021 geäußert. Es kann hier nicht als rechtswidrig angesehen werden, die mP zur Einholung einer Bestätigung der X Oö. über die einwandfreie Errichtung der Trafoanlage samt Zuleitung zu verpflichten. Es ist zweckmäßig, damit eine Fachfirma mit der Herstellung zu beauftragen. Auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

III.5. Richtig ist, dass mittlerweile mit Bescheid vom 13. August 2021 eine weitere gewerbebehördliche Genehmigung erteilt wurde. Zur Rechtsfrage iZm IPPC-Anlagen liegen mehrere unter Punkt II.5. bezeichnete Stellungnahmen vor. Das

LVwG stellt dazu fest, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben (Anzeige vom 29. Oktober 2020) mit keiner Änderung der (zuvor bereits) genehmigten Vermahlungskapazität von 290 Tonnen pro Tag verbunden ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Rahmen einer Beschwerde von Parteien mit eingeschränkten Mitspracherechten – im gegenständlichen Fall die bP – ist das LVwG nur legitimiert, eine Rechtswidrigkeit innerhalb der den bP zustehenden subjektiv-öffentlichen Rechte aufzugreifen (VwGH Ra 2018/06/0264)

IV.2. keine Verletzung unionsrechtlich gewährleisteter Rechte der bP: Die bP bezeichnen keine unionsrechtlich gewährleisteten Rechte, sondern wenden ausschließlich subjektive öffentliche Rechte iSd GewO ein. Es ist nicht ersichtlich, dass unionsrechtlich gewährleistete Rechte verletzt worden wären.

IV.3. keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der bP: Den bP kommt ein rechtliches Interesse an der Überprüfung der Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 iVm § 81 Abs. 2 Z7 GewO und daher eine auf die Beurteilung dieser Frage beschränkte Parteistellung zu (vgl VfGH B606/11, VwGH Ra 2017/04/0115). Diese eingeschränkte Parteistellung wurde den bP zuerkannt. Eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte Dritter durch den bekämpften Bescheid ist im Übrigen ausgeschlossen, weil das Argument, es sei kein Anzeige-, sondern ein Genehmigungsverfahren durchzuführen jedenfalls auf Grund des IPPC-Verfahrens der belangten Behörde (s. dazu den Bescheid vom 13. August 2021) gegenstandslos geworden ist. Da der Bescheid nach § 345 Abs. 6 GewO im Übrigen keine Genehmigung iSd § 364a ABGB darstellt (vgl Winner in Rummel/Lukas, ABGB4 § 364a (Stand 1.7.2016, rdb.at) RZ 5), ändert er gegenüber den Nachbarn nichts am vorhandenen immissionsrechtlichen Konsens der bestehenden Genehmigungen und kann daher nicht in geschützte zivile Rechte (Art. 6 EMRK) der bP eingreifen. Es ist nicht ersichtlich, dass die bP in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt worden wären.

IV.4. keine Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte:

§ 74 Abs. 2 GewO lautet:

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der

jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 81 Abs 2 Z 7 GewO lautet:

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,

§ 81 Abs. 3 GewO lautet:

(3) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

§ 345 Abs. 6 GewO lautet:

(6) Die Behörde hat Anzeigen gemäß § 81 Abs. 3 binnen zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Behörde innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige einen Bescheid im Sinne des Abs. 5 zu erlassen. Für die den Anzeigen gemäß § 81

Abs. 3 anzuschließenden Belege gilt § 353. Mit dem Betrieb der geänderten Betriebsanlage darf erst nach Erlassung des Bescheides im Sinne des ersten Satzes begonnen werden.

Der Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens wird durch den Antrag (bzw. das Anbringen) festgelegt. Was Gegenstand des Verfahrens ist, bestimmt somit in erster Linie der Antragsteller. Im vorliegenden Fall ist dieses Anbringen die Anzeige der mP gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Z 7 GewO 1994 (vgl VwGH Ra 2017/04/0082). Da das verfahrensgegenständliche Vorhaben (Anzeige vom 29. Oktober 2020) mit keiner Änderung der (zuvor bereits) genehmigten Vermahlungskapazität von 290 Tonnen pro Tag verbunden ist, unterliegt es nicht den Bestimmungen des § 77a oder 81a GewO betreffend IPPC-Anlagen (vgl Anlage 3 zur GewO Ziffer 6.4b2 7. Spiegelstrich). Die mP weist zutreffend darauf hin, dass die Erweiterung der Xkapazität auch ohne die Erhöhung der Vermahlungsleistung möglich ist, umgekehrt kann die Erhöhung der Vermahlungskapazität auch ohne die gegenständliche Erweiterung der Xlagerkapazität umgesetzt werden (vgl III.4.4.)

Die Beurteilung, ob Änderungen der Anlage das Emissionsverhalten im Sinn des § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 nachteilig beeinflussen, hat sich auf den durch die erteilten Genehmigungen bestehenden Konsens – und nicht bloß auf die tatsächlichen Gegebenheiten – zu beziehen. Maßgeblich für die Beurteilung von angezeigten Änderungen ist somit der Vergleich mit dem bestehenden rechtlichen Konsens (vgl VwGH Ra 2016/04/0102).

Die belangte Behörde hat das angezeigte Vorhaben eingehend geprüft und führte im bekämpften Bescheid aus: *„Auf Grund der Anzeige der X GmbH hat die Behörde unter Beiziehung von Amtssachverständigen Erhebungen durchgeführt und die geplanten Änderungen fachlich begutachtet. Entsprechend diesen Erhebungen ist davon auszugehen, dass die Änderungen das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles zu erwarten ist, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf gewerberechtlich geschützte Interessen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.*" Die Schlussfolgerung der belangten Behörde ist nach den Feststellungen (Punkt II) nicht zu beanstanden. Das Vorhaben kann im Rahmen der bestehenden emissionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die Nachbarbeschwerde (§ 74 Abs. 2 Z 2 iVm § 75 Abs. 2 GewO) gegen den Bescheid iSd § 345 Abs. 6 erster Satz GewO ist abzuweisen, weil die gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 iVm Abs. 3 GewO angezeigte Änderung so umgesetzt werden kann, dass das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst wird. Im konkreten Einzelfall erfüllt die Anzeige vom 29. Oktober 2020 die gesetzlichen Anforderungen insbesondere deshalb, weil sich mit dem eingereichten Änderungsprojekt die

genehmigten Ent- und Beladevorgänge bzw. Befüllungs- und Entleerungsvorgänge der Xanlage nicht zum Nachteil der Nachbarn ändern. Auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die vorgeschriebenen Auflagen sind gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO gerechtfertigt. Die bP werden in keinen subjektiven öffentlichen Rechten verletzt. Der Bescheid ist nicht rechtswidrig, die Beschwerde daher abzuweisen.

V. Die ordentliche Revision ist zulässig, da zu folgender Rechtsfrage keine Rechtsprechung des VwGH vorhanden ist:

Ist im konkreten Einzelfall (IPPC-Verfahren nach Erlassung des bekämpften Bescheides, Verfahrensparteien verzichteten im gewerblichen Teil der ömV auf eine weitere Beweisaufnahme) das LVwG verpflichtet, von Amts wegen weitere Ermittlungsschritte zu setzen?

Der erkennende Richter geht davon aus, dass diese Frage zu verneinen ist. Schließlich handelt es sich um ein Projektsverfahren. Betriebstypologische bzw. baurechtliche Fragen sind für das gewerbliche Anlagenverfahren nicht relevant und konnten die relevanten Feststellungen bereits auf Grundlage der vorhandenen Beweismittel getroffen werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung

der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl